

Satzung des Kommunalunternehmens StadtWerke Rösrath AöR über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der Stadt Rösrath (Friedhofsgebührensatzung) vom 04. September 2018

Nachträge:

1. 14.09.2020 – Änderung in der Satzungsanlage Gebührentarif
2. 12.12.2022 – Änderungen in der Präambel und in der Satzungsanlage Gebührentarif

**Satzung des Kommunalunternehmens StadtWerke Rösrath ^{AöR}
über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der Stadt Rösrath
(Friedhofsgebührensatzung) vom 04. September 2018
in der Fassung des 2. Nachtrags vom 12. Dezember 2022**

Aufgrund der §§ 7, 8, 9 und § 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), in der derzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit § 2 der Satzung für das Kommunalunternehmen StadtWerke Rösrath ^{AöR} der Stadt Rösrath vom 19. Juli 2004, in der jeweils geltenden Fassung, des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz NRW) vom 17. Juni 2003 (GV. NRW. S. 313), in der jeweils geltenden Fassung sowie der §§ 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW, S. 712) in der jeweils geltenden Fassung hat der Verwaltungsrat des Kommunalunternehmens StadtWerke Rösrath ^{AöR} in seiner Sitzung am 26. Juni 2018 folgende Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der Stadt Rösrath (Friedhofsgebührensatzung) beschlossen:

**§ 1
Gebührenpflicht**

- (1) Für die Inanspruchnahme der im Gebiet der Stadt Rösrath gelegenen, im Eigentum und Trägerschaft der StadtWerke Rösrath ^{AöR} stehenden, Friedhöfe sowie für damit zusammenhängende besondere Leistungen des Kommunalunternehmens werden Gebühren nach dieser Satzung in Verbindung mit dem anliegenden Gebührentarif erhoben.
- (2) Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.

**§ 2
Gebührenpflichtiger**

Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet, wer selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist

- a) die in § 1 genannten Einrichtungen in Anspruch nimmt oder
- b) eine besondere Leistungen des Kommunalunternehmens beantragt hat oder durch sie unmittelbar begünstigt wird.

**§ 3
Fälligkeit der Gebühren**

Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

**§ 4
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Rösrath vom 29.07.1986 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung des Kommunalunternehmens StadtWerke Rösrath ^{AöR} über Erhebung von Friedhofsgebühren in der Stadt Rösrath (Friedhofsgebührensatzung) vom 04.09.2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Satzungsbeschluss ist nach den kommunalverfassungsrechtlichen Bestimmungen beanstandet worden oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kommunalunternehmen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Vorstand der StadtWerke Rösrath ^{AöR}, Hauptstr. 142, 51503 Rösrath, geltend gemacht werden.

Rösrath, den 04. September 2018

Ralph Hausmann
Vorstand
StadtWerke Rösrath ^{AöR}

Die vorstehende Satzung des Kommunalunternehmens StadtWerke Rösrath AöR über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der Stadt Rösrath (Friedhofsgebührensatzung) wurde am 14. September 2018 im Kölner Stadtanzeiger und in der Rundschau in der Ausgabe Rhein.- Berg veröffentlicht und ist zum 15. September 2018 in Kraft getreten.

Der 1. Nachtrag zur Satzung des Kommunalunternehmens StadtWerke Rösrath AöR über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der Stadt Rösrath (Friedhofsgebührensatzung) wurde am 14. September 2020 durch Bereitstellung im Internet unter <https://www.stadtwerke-roesrath.de/de/Unternehmen/Bekanntmachungen/> sowie mit Hinweis im Kölner Stadtanzeiger und in der Rundschau in der Ausgabe Rhein.- Berg veröffentlicht und ist zum 15. September 2020 in Kraft getreten.

Der 2. Nachtrag zur Satzung des Kommunalunternehmens StadtWerke Rösrath AöR über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der Stadt Rösrath (Friedhofsgebührensatzung) wurde am 12. Dezember 2022 durch Bereitstellung im Internet unter <https://www.stadtwerke-roesrath.de/de/Unternehmen/Bekanntmachungen/> sowie mit Hinweis im Kölner Stadtanzeiger und in der Rundschau in der Ausgabe Rhein.- Berg veröffentlicht und ist zum 01.01.2023 in Kraft getreten.

Anlage zu § 1 der Satzung des Kommunalunternehmens StadtWerke Rösrath AöR über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der Stadt Rösrath (Friedhofsgebührensatzung) in der Fassung des 2. Nachtrags vom 12. Dezember 2022

1	Gebühren für den Erwerb und Wiedererwerb von Nutzungsrechten (je Grabstelle)	
1.1	Sarg-Wahlgrab	2.179,00 €
1.2	Zusätzliche Urne in Erdgrab/Erbgrab	983,00 €
1.3	Urnen-Wahlgrab	1.864,00 €
1.4	Pflegefreies Sarg-Wahlgrab	4.928,00 €
1.5	Pflegefreies Urnen-Wahlgrab	3.534,00 €
1.6	Urnen-Baumgrab	1.864,00 €
1.7	Sarg-Reihengrab	1.415,00 €
1.8	Urnen-Reihengrab	1.115,00 €
1.9	Kindergrab	980,00 €
1.10	Pflegefreies Urnengemeinschaftsgrab	1.056,00 €
1.11	Anonymes Sarg-Grab	1.300,00 €
1.12	Anonymes Urnen-Grab	983,00 €
1.13	Erbgrab	1.227,00 €
2	Bestattungsgebühren	
2.1	Sarg-Wahlgrab	1.282,00 €
2.2	Zusätzliche Urne in Erdgrab/Erbgrab	622,00 €
2.3	Urnen-Wahlgrab	701,00 €
2.4	Pflegefreies Sarg-Wahlgrab	1.231,00 €
2.5	Pflegefreies Urnen-Wahlgrab	650,00 €
2.6	Urnen-Baumgrab	667,00 €
2.7	Sarg-Reihengrab	1.214,00 €
2.8	Urnen-Reihengrab	633,00 €
2.9	Kindergrab	622,00 €
2.10	Pflegefreies Urnengemeinschaftsgrab	707,00 €
2.11	Anonymes Sarg-Grab	1.197,00 €
2.12	Anonymes Urnen-Grab	510,00 €
2.13	Erbgrab	1.282,00 €
3	Gebühren für Ausgraben und Wiederbeisetzen	
3.1	Ausgrabung Sarg (Leiche/Gebeine)	1.264,00 €
3.2	Wiederbeisetzung Sarg (Leiche/Gebeine)	1.264,00 €
3.3	Ausgrabung und Wiederbeisetzung Sarg (Leiche/Gebeine)	2.423,00 €
3.4	Ausgrabung Urne	630,00 €
3.5	Wiederbeisetzung Urne	630,00 €
3.6	Ausgrabung und Wiederbeisetzung Urne	1.208,00 €
4	Gebühren für sonstige Leistungen	
4.1	Genehmigung zum Aufstellen eines Grabmals und/oder einer sonstigen baulichen Anlage.	
4.1.1	Grabmal stehend	56,00 €
4.1.2	Grabmal liegend	44,00 €
4.1.3	Abdeckplatte Sarg	44,00 €
4.1.4	Abdeckplatte Urne	44,00 €
4.1.5	Einfassung Sarg	44,00 €
4.1.6	Einfassung Urne	44,00 €
4.2	Nutzung der Trauerhalle	170,00 €
4.3	Grabräumung	216,00 €
4.4	Nicht im Gebührentarif aufgeführte Bestattungs- und sonstige Leistungen werden entsprechend dem Aufwand (Stundenverrechnungssatz) berechnet.	